

Empfehlungen des Deutschen Vereins zur staatlichen Anerkennung von Absolventinnen und Absolventen ausländischer Studiengänge für Soziale Arbeit

Vorbemerkung

Der Deutsche Verein begrüßt die Bemühungen der Bundesländer, Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Abschlüssen in Sozialer Arbeit den Zugang zur Berufstätigkeit in Deutschland zu erleichtern. Eine große Hürde bleibt dabei jedoch die staatliche Anerkennung, deren Vergabe bisher in den Bundesländern unterschiedlich geregelt wird, was sich fachlich kaum begründen lässt und zu Irritationen und Komplikationen für Bewerberinnen und Bewerber aus dem Ausland beiträgt. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Deutsche Verein einen gemeinsamen zentralen Ansprechpartner, wie zum Beispiel die Zentralstelle für ausländische Bildungsabschlüsse, mit der Prüfung der Voraussetzung und entsprechend der Vergabe der staatlichen Anerkennung zu beauftragen.

Um die Anerkennung zu vereinheitlichen, sieht es der Deutsche Verein zudem für notwendig an, bundesweit verlässliche Mindeststandards für Verfahrensregelungen und inhaltliche Anforderungen an die staatliche Anerkennung zu schaffen.

Die vorliegenden Empfehlungen richten sich insbesondere an die Länder und Hochschulen.

Mit dem Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz BQFG) vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515 – in Kraft seit 1. April 2012/1. Dezember 2012) hat der Bundesgesetzgeber einen wichtigen Schritt zur erleichterten Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen im deutschen Berufs- und Bildungssystem unternommen. Damit setzte er in einem zentralen Bereich die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG aus dem Jahre 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) um.

In der Zwischenzeit sind die Bundesländer mit ihren entsprechenden Landesgesetzen nachgezogen, um eine er-

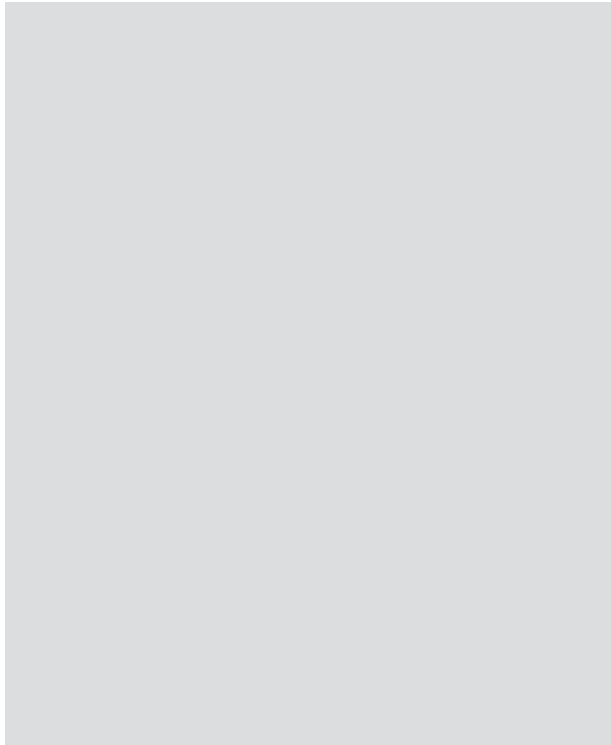
leichterte Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen in ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen. Zu den in den Landesgesetzen geregelten Berufen gehört auch die Soziale Arbeit. Die Staatliche Anerkennung ist durch die rechtlichen Vorgaben der Bundesländer allerdings nicht vollständig einheitlich geregelt. Die grundständigen Studiengänge der Sozialen Arbeit unterscheiden sich zwischen den Bundesländern, teils auch innerhalb der Länder nicht unerheblich. Auf der Ebene der Masterstudiengänge gibt es ebenfalls sehr große Differenzen und nicht immer eine klare Zuordnung zum Feld der Sozialen Arbeit.

Die länderrechtlichen Voraussetzungen für die Staatliche Anerkennung in der Sozialen Arbeit gelten auch für die Abschlüsse von Personen, die eine Berufsqualifikation (Studienabschluss) im Ausland erworben haben und nun in Deutschland tätig werden wollen. Aufgrund der föderalen Struktur ergeben sich, insbesondere bei Verfahrensfragen länderspezifische, ggf. auch hochschulspezifische Unterschiede.

Die Lissabon-Konvention hat den Hochschulen aufgegeben, im Ausland absolvierte Studienzeiten und erworbene Hochschulqualifikationen im Regelfall anzuerkennen. Hier von darf lediglich abgewichen werden, wenn die Hochschule wesentliche Unterschiede nachweisen, also feststellen und begründen kann. Kann die Hochschule einen solchen Nachweis nicht erbringen, sind die Studienzeiten und Hochschulqualifikationen anzuerkennen („Beweislastumkehr“). Dies gilt auch dann, wenn das Hochschulgesetz des entsprechenden Bundeslandes noch nicht die Anforderungen der Lissabon-Konvention aufgenommen hat. Festzustellen ist nicht mehr eine „Gleichwertigkeit“ oder „Gleichartigkeit“ anzuerkennender Qualifikation, sondern allenfalls die Wesentlichkeit von Unterschieden; bei der Feststellung unwesentlicher Unterschiede sind extern erbrachte Hochschulqualifikationen vollständig anzuerkennen. Insofern deutsche Hochschulen durch die Lissabon-Konvention zu einer Erleichterung der Anerkennung von

* Ihr Ansprechpartner im Deutschen Verein ist Dr. Eberhard Funk. Die Stellungnahme wurde vom Fachausschuss Soziale Berufe beraten und am 11. März 2015 vom Präsidium des Deutschen Vereins beschlossen.

im Ausland erworbenen Studienleistungen im dargestellten Sinne verpflichtet sind, ergeben sich auch Implikationen für die Staatliche Anerkennung.



Staatliche Anerkennung

Das Wesen der staatlichen Anerkennung im Bereich der Sozialen Arbeit ist häufig diskutiert worden, und die Ergebnisse sind wegen der bleibenden Unterschiede in der Handhabung durch die Bundesländer nicht voll befriedigend.

Der Deutsche Verein plädiert für eine weitere Angleichung der Kriterien für die Staatliche Anerkennung. Die Kriterien, die der Fachbereichstag Soziale Arbeit erarbeitet und auf seiner Mitgliederversammlung am 7. Mai 2014 beschlossen hat, stellen aus Sicht des Deutschen Vereins schlüssige Mindeststandards dar. Dabei kommen den Sprachkompetenzen, den Rechtskenntnissen und Verwaltungskompetenzen sowie der Praxiserfahrung als Kernbestandteilen ganz besondere Bedeutung zu.

Aus Sicht des Deutschen Vereins stellen folgende Anforderungen ein unabdingbares Basisniveau für die staatliche Anerkennung dar:

1.) **Deutschkenntnisse** müssen mindestens auf dem Sprachniveau B2¹ des Europäischen Referenzrahmens zu Beginn des Anerkennungsverfahrens durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikates nachgewiesen werden. Bei der Eignungsprüfung ebenso wie bei dem Anpassungslehrgang sind fachsprachliche Kompetenzen besonders zu beachten.

2.) **Kompetenz im Bereich Recht und Verwaltung**, nachgewiesen durch den erfolgreichen Abschluss eines

Studiiums der Sozialen Arbeit bzw. einer entsprechenden Ausbildung auf dem Niveau, das sich im Verhältnis zum Bachelor of Arts (B.A.) im Bereich Soziale Arbeit in Deutschland nicht wesentlich unterscheidet. Hierzu gehören mindestens: ausgewiesene Kenntnisse des deutschen Rechts in den Bereichen Verfassung, Familie, Kinder- und Jugendhilfe, Existenzsicherung, Verwaltung und Soziales, Migration, Arbeit und Beruf, Gesundheit/Rehabilitation sowie institutionelle und organisatorische Rahmenbedingungen der „Trägerlandschaft“ der Sozialen Arbeit in Deutschland. Da wahrscheinlich bei allen Absolvent/innen aus anderen Staaten oder Systemen hier Handlungsbedarf bestehen dürfte, sollte von den Hochschulen mindestens ein entsprechendes Modul angeboten werden.

3.) **Praktische Kompetenz**. Erforderlich für Eignungsprüfung und Anpassungslehrgang ist die nachgewiesene Kompetenz, praktisch in der Sozialen Arbeit auf dem Niveau der Absolventinnen/Absolventen grundständiger deutscher Studiengänge der Sozialen Arbeit tätig sein und diese Praxis reflektieren zu können. Dazu erforderlich ist der Nachweis einer kontinuierlichen berufspraktischen Tätigkeit in einem Feld der Sozialen Arbeit von mindestens einhundert Tagen. Dies kann in Form eines Berufsanererkennungsjahres, eines Praxissemesters (bei Teilzeitstudiengängen auch in Form zweier halber Praxissemester) geschehen.

4.) **Wissenschaftliche und professionsbezogene Kompetenz**, nachgewiesen durch den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums der Sozialen Arbeit (social work) auf dem Niveau, das im Verhältnis zum Bachelor of Arts (B.A.) im Bereich Soziale Arbeit in Deutschland nicht wesentlich unterschiedlich ist. Dazu gehören insbesondere wissenschaftsmethodische Kompetenzen sowie Kenntnisse der Geschichte und Gegenwart der Disziplin und Profession der Sozialen Arbeit (Theorien, Handlungskonzepte, Arbeitsfelder, Forschung der Sozialen Arbeit).

5.) **Kompetenz in Fragen der Einbindung und Nutzung von Bezugswissenschaften in der Sozialen Arbeit**, insbesondere pädagogische, psychologische, soziologische, sozialmedizinische, ökonomische und weitere Kenntnisse, die für das Problemverständnis und dessen Bearbeitung relevant sind.

6.) **Kompetenz in Fragen der ethischen und reflexiven Grundlagen in der Sozialen Arbeit**, insbesondere mit Blick auf das zugrunde liegende Menschenbild, auf Fragen der Haltung und auf Wissen zu ethischen Bezugssystemen, ebenfalls nachgewiesen durch den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums der Sozialen Arbeit auf dem Niveau, das im Verhältnis zum Bachelor of Arts im Bereich Soziale Arbeit in Deutschland nicht wesentlich unterschiedlich ist.

1) Sprachniveau B2 des europäischen Referenzrahmens ist definiert als: KANN einer Präsentation über ein vertrautes Thema folgen, eine Präsentation geben oder ein Gespräch über ein relativ breites Spektrum an Themen in Gang halten. KANN Texten relevante Informationen entnehmen und detaillierte Anweisungen oder Ratschläge verstehen. KANN sich Notizen während eines Gesprächs/Vortrags machen oder einen Brief schreiben, der auch nicht-standardisierte Anfragen enthält.

Verfahren (unter Berücksichtigung einzelner landesrechtlicher Besonderheiten):

Die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) sieht als für die Anerkennung geeignete Verfahren insbesondere die Eignungsprüfung (Artikel 3h) und den Anpassungslehrgang (Artikel 3g) an.

„Eignungsprüfung“ ist eine die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen des Antragstellers betreffende und von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats durchgeführte oder anerkannte Prüfung, mit der die Fähigkeit des Antragstellers, in diesem Mitgliedstaat einen reglementierten Beruf auszuüben, beurteilt werden soll.²

Ein „Anpassungslehrgang“³ ist üblicherweise Voraussetzung für die Ausübung eines reglementierten Berufs, die in dem Aufnahmemitgliedstaat unter der Verantwortung eines/r qualifizierten Berufsangehörigen erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht. Der Lehrgang ist Gegenstand einer Bewertung. Die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs und seiner Bewertung sowie die Rechtsstellung des/r beaufsichtigten zugewanderten Lehrgangsteilnehmers/in werden von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats festgelegt.⁴

Die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen im Bereich der Studiengänge der Sozialen Arbeit sollte bei den Hochschulen liegen. Sie können insoweit im Auftrag der Landesministerien bzw. der Bezirksregierungen tätig werden.⁵

Die Entscheidung über die staatliche Anerkennung erfolgt durch die im jeweiligen Bundesland örtlich zuständige Behörde. Es steht den Bundesländern frei, diese Aufgabe den Hochschulen zu übertragen.

Zudem darf der/die Bewerber/in nicht wegen eines Verhaltens rechtskräftig strafrechtlich verurteilt worden sein, aus dem sich die Nichteignung zur Ausübung des Berufes ergibt, insbesondere nicht wegen einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat. Dazu ist von dem/der Bewerber/in ein deutsches erweitertes Führungszeugnis vorzulegen oder ein diesem entsprechendes amtliches Dokument aus dem Staat, in welchem die Ausbildung absolviert wurde und/oder in dem die Bewerberin/der Bewerber in den zurückliegenden fünf Jahren gelebt hat. Wird eine den oben genannten Voraussetzungen entsprechende Verurteilung nach Verleihung der staatlichen Anerkennung bekannt oder erfolgt sie erst später, sind die Vorschriften über Rücknahme und Widerruf anzuwenden gemäß des Ver-

waltungsverfahrensgesetzes des jeweiligen Bundeslandes, in welchem die Anerkennung beantragt wurde.

Prüfungsgebühren/Entgelt: Die Bundesländer sind verpflichtet, Anpassungslehrgänge und Eignungsprüfungen den Bewerberinnen/Bewerbern zu kostendeckenden Gebühren anzubieten.

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens sind die Lehrangebote in der Regel in modularisierter Form durch wissenschaftliche Weiterbildungen (an den Hochschulen) durchzuführen. Aus Gründen länderspezifischer Organisation können sie in anderen, mit der jeweiligen Hochschule vereinbarten Formen durchgeführt werden.

In der Regel sollen zwei Wiederholungsprüfungen sowohl beim Anpassungslehrgang als auch bei der Eignungsprüfung zulässig sein. Die erste Wiederholungsprüfung ist spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Nichtbestehen des ersten Prüfungsversuchs durchzuführen.

Bezüglich des Status der Kandidatinnen/Kandidaten, die einen Anpassungslehrgang durchführen, sind länderspezifische Besonderheiten (Studierendenstatus, Gasthörer-schaft, Teilnahme an Weiterbildung) zu beachten.⁶ ■

2) Die Richtlinie 2013/55/EU regelt des Weiteren: „Um die Durchführung dieser Prüfung zu ermöglichen, erstellen die zuständigen Behörden ein Verzeichnis der Sachgebiete, die aufgrund eines Vergleichs zwischen der im Aufnahmemitgliedstaat verlangten Ausbildung und der bisherigen Ausbildung des Antragstellers von dem Diplom oder den sonstigen Ausbildungsnachweisen, über die der Antragsteller verfügt, nicht abgedeckt werden. Bei der Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Antragsteller in seinem Herkunftsmitgliedstaat oder dem Mitgliedstaat, aus dem der Antragsteller kommt, über eine berufliche Qualifikation verfügt. Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf Sachgebiete, die aus dem Verzeichnis ausgewählt werden und deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs im Aufnahmemitgliedstaat ist. Diese Prüfung kann sich auch auf die Kenntnis der sich auf die betreffenden Tätigkeiten im Aufnahmemitgliedstaat beziehenden berufsständischen Regeln erstrecken. Die Einzelheiten der Durchführung der Eignungsprüfung und die Rechtsstellung des Antragstellers in dem Aufnahmemitgliedstaat, in dem er sich auf die Eignungsprüfung vorzubereiten wünscht, werden von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats festgelegt.“

3) Der Begriff Anpassungslehrgang ist ein stehender Begriff aus der Europäischen Berufs-Anerkennungsrichtlinie, ehemals 2005/36/EG, jetzt 2013/55/EU. Der Deutsche Verein hält den Begriff nicht für optimal, suggeriert er doch die einseitige Orientierung am Bildungssystem des aufnehmenden Landes; förderlicher wäre stattdessen eine Orientierung an Fähigkeiten und Kompetenzen des/der Antragstellers/in, wie deren Anerkennung und Validierung.

4) Die Rechtsstellung der/s Lehrgangsteilnehmers/in im Aufnahmemitgliedstaat, insbesondere im Bereich des Aufenthaltsrechts sowie der Verpflichtungen, sozialen Rechte und Leistungen, Vergütungen und Bezüge wird von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats gemäß dem geltenden Gemeinschaftsrecht festgelegt.

5) In Bremen erfolgt die staatliche Anerkennung durch die zuständige senatorische Behörde. In NRW entscheiden die Bezirksregierungen, die Hochschulen werden nur angehört.

6) So ist z.B. in Niedersachsen der Gasthörerstatus für einen Anpassungslehrgang zulässig, weil von Gasthörerinnen/hörern Prüfungen absolviert werden dürfen. Dagegen sehen die Hochschulgesetze in NRW und Bayern einen gebührenpflichtigen Gasthörerstatus vor, ohne das Recht, Prüfungen zu absolvieren. Für Sachsen gilt lt. § 4 Sächs. Sozialanerkennungsverordnung: Der Anpassungslehrgang „umfasst im Regelfall auch Studienabschnitte oder Module, die sich auf die erforderlichen Kenntnisse der Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Freistaat Sachsen beziehen, und kann als Teil eines Fachhochschulstudiums durchgeführt werden.“ In Bremen ist vertraglich geregelt, dass das Land der Hochschule die Kandidatinnen/Kandidaten zuweist und sie in der Hochschule in Module des Studienganges aufgenommen werden. Die Hochschule erhält dafür vom Land eine Gebühr.